

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

4. Jahrgang. I. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1918.

Inhalt: (1.—17). 1.—Kundmachung betreffend Abgabe von Öl und Ölkuchenschrot. 2.—Kundmachung betreffend Kontrolle der Privatgepäcke auf den Bahnhöfen. 3.—Kundmachung betreffend die Richt-bzw. Höchstpreise für die Zeit vom 1 bis 31 Dezember 1917. 4.—Kundmachung betreffend Verarbeitung zum Spiritus nur ganz geringen Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil. Verwaltung bestimmten Überschüssen, für sanitäre und militärische Zwecke in den dazu bestimmten Brennereien. 5.—Kundmachung betreffend Schweineabstellung im Monate Dezember 1917. 6.—Kundmachung betreffend die Bekämpfung des Kettenhandels mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. 7.—Kundmachung betreffend den Verkehr mit frischem Obst. 8.—Kundmachung. betreffend den Zahlungsverkehr (1 Rubel = 2.05 Kronen). 9.—Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehres mit Vieh und Schweinen. 10.—Kundmachung, Durchführnngsbestimmungen betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres. 11.—Kundmachung betreffend den Zahlungsverkehr (1 Rubel = 1.95 Kronen). 12.—Kundmachung betreffend die Richt- bzw. Höchstpreise für die Zeit vom 1 bis 31 Jänner 1918. 13.—Statut der Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschafts-Rates. 14.—Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Stroh. 15.—Kundmachung betreffend Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 21. Dezember 1917. betreffend Beschlagnahme von Stroh. 16.—Kundmachung betreffend Schweineabstellung. 17.—Verordnungs-Blatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen vom 21. Dezember 1917. XXV Stück Nr. 94.

Beilage: zum Amtsblatte. Teil I Jahrgang 4. 1. Verlautbarung von Urteilen K 208/17. 2. Verlautbarung von Urteilen K. 479/17. 3. Verlautbarung von Urteilen K. 502/17. 4. Verordnung des M. G.-G. A. Nr. 146512 vom 12 November 1917 betreffend die Vertilgung der Ackerdistel.

Nr. 35411. **1.**

Kundmachung betreffend Abgabe von Öl- und Ölkuchenschrot.

Gemäß M. G. G. Verordnung L. V. Nr. 89672/17 vom 17. November 1917. wird in nächster Zeit mit der Abgabe von Öl- und Ölkuchenschrot begonnen werden und werden hiefür folgende Normen festgesetzt:

Alle Produzenten erhalten 20 kg. Ölkuchenschrot für je 100 kg. abgestellte Ölfrüchte und ausserdem bei Mindestabstellung von 200 kg. Ölfrüchte 100 gr. Öl pro Kopf u. Jahr.

Die Öl resp. Schrotzuweisung erfolgt jedoch erst nach restloser Abstellung des vorgeschriebenen Kontingentes.

Abgabspreise:

Rüböl per 1 kg netto ohne Faß . . . . Kr. 12.
Mohnöl „ 1 „ „ „ „ . . . . Kr. 16.
Ölkuchenschrot per 100 kg netto ohne Sack . . . . . Kr. 60.

Bei Feststellung der Kopfzahl zwecks Beteilung der vorgeschriebenen Kopfquote mit Öl, werden nur Familienmitglieder sowie das ständig am Gutshofe befindliche Gesinde des betreffenden Produzenten berücksichtigt.

Die Abgabe erfolgt nur gegen Barvergütung und sind die begründeten Ansuchen für Öl bezw. Ölkuchenschrot ehestens bei der L. A. des k. u. k. Kreiskommandos einzureichen.

Piotrków, am 27. November 1917.

Nr. 36647/4022.

2.

Kundmachung.

Ad Verordnung des Militär - General - Gouvernements Nr. 15551/1917 vom 16. November 1917 wird folgendes verlautbart:

Um den Lebensmittelschmuggel zu steuern, ist das Privatgepäck auf den Bahnhöfen strengstens zu kontrollieren.

Offiziersgepäck darf jedoch nur durch Offiziere revidiert werden. Unerlaubt (ohne Ausfuhrbewilligung) oder über das zulässige Quantum ausgeführte Lebensmittel unterliegen ausnahmslos der Beschlagnahme, gegen welche jede Berufung ausgeschlossen ist.

Ohne Ausfuhrbewilligung können derzeit auf Urlaub abgehende Militärpersonen und Angehörige der Militär-Verwaltung bis auf Widerruf mitnehmen:

5 kg Fett, 10 kg Hülsenfrüchte, 5 kg Selchfleisch,

3 kg Brot, 50 Stück Eier und 2 Stück Geflügel.

Diese Kundmachung ist bei allen Perronzugängen zu affichieren.

Piotrków, am 30. November 1917.

3.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1917 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst-preis
	Gew. Einh.	K	h	K	h	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.						
Rindfleisch ohne Knochen	1 Pf.	2	30			
Lungenbraten	1 „	2	60			
Kalbfleisch	1 „	2	00			
Schaffleisch Lebendgewicht	1 „	1	80			
Schweinefleisch	1 „	2	50			
Schweinelungenbraten	1 „	3	80			
Selchfleisch	1 „	3	00			
Grüner Speck	1 „	3	80			
Schmer gesalzen	1 „	3	80			
Geräucherter Speck	1 „	4	00			
Schweineschmalz	1 „	5	00			
Rindsfett	1 „	—	—			
Gewöhnliche Wurst	1 „	2	70			
Krakauer Wurst	1 „	3	20			
Preßwurst	1 „	2	70			
Schinken roh	1 „	3	40			
Schinken gekocht	1 „	3	60			
Schinken gekocht u. geschnitten	1 „	—	—			
Pöckelfleisch	1 „	—	—			

Warengruppe	Großhandel *** Gew.	K.	h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
II. Geflügel, Fische.					Ab Teich		Am Markte		
Karpfen				1 Pf.	2	00	3	60	
Hecht				1 „	2	50	4	50	
					Lebendgewicht		Geschlachten		
Gänse , ...				1 „	2	00	3	50	
Enten				1 „	2	40	4	20	
Hühner				1 „	2	40	4	20	
Hühnchen				1 St.	0	00	—	—	
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Weizenfeinmehl 80% .	1 q	93	—	1 Pf.	—	—*			H
Weizenfeinmehl 96% .	„	83	—	1 „	0	37*			H
Roggenvollmehl 80% .	„	85	—	1 „	—	33*			H
Roggenvollmehl 96% .	„	76	—	1 „	0	34*			H
Rollgerste groß . .	„	95	50	1 „	0	38			
Rollgerste mittel . .	„	—	—	1 „	0	38			
Hirse				1 „	0	38			
Buchweizen				1 „	1	32			
Gemischtes Brot				1 „	1	28			
Roggenbrot 80%				1 „	0	33			H
IV. Hülsenfrüchte.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Erbsen (ganz) . . .	1 Pud	—	—	1 Pf.	2	00			
Pferdebohnen . . .	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen . . .	„	—	—	1 „	2	50			
Linsen	„	—	—	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch am Land				1 Liter	0	60			
„ in der Stadt				1 „	0	70			
Magermilch				1 „	0	30			
Tischbutter				1 Pf.	6	00			
Kochbutter				1 Pf.	4	50			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	24			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	22			
Topfen				1 Pf.	1	00			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				400 Gr.	10	00			
Zucker nichtraff.				1 Pf.	1	24			
„ raff.				1 „	1	28			
Tee				400 Gr.	11	20			
Kakao				1 Pf.	10	25			
Kochsalz) österr. u. deutsch. . . .				1 „	(0	17			
Tafelsalz) Provenienz . . .				1 „	(				
Pfeffer				1 „	8	80			
Essig				1 Litr	0	60			
Essig-Essenz				1 „	2	00			
Honig				1 Pf.	3	00			
Cichorie				1 „	1	80			

Warengruppe				Kleinhandel					H Höchstpreis
				Gew. Einh.	K	h			
VII. Gemüse.									
Kartoffel				1 Pf.	4	80*			
Gelbe Rüben				1 „	0	26			
Rote Rüben				1 „	0	20			
Zwiebel				1 „	0	70			
Kohl				1 „	0	20			
Petersilie				1 „	0	40			
Knoblauch				1 „	1	60			
Krenn				1 „	0	40			
Sauer-Kraut				1 „	0	—			
Kraut frisch				1 „	0	20			
Gurken				1 St.	0	24			
VIII. Obst.							Am Markte		
Kirschen				1 Pf.	0	00			
Himbeeren				1 „	0	00			
Schwarze Beeren				1 „	0	00			
Birnen Großh. pro pud 13 Kr.				1 „	0	00	—	80	
Äpfel „ „ „ 12 „				1 „	0	00	0	60	
Pflaumen (gedörrt) Großh. pro Pud 22 K—				1 „	0	00	0	60	
„ frisch				1 „	0	00	—	—	
Paradisäpfel				1 „	0	00	1	00	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.—				1 „	0	00			
IX. Getränke.	Großhandel	K	h						
Bier	1 Eimer	19	00	1 Eimer	20	00			
Flaschenbier	$^1/_{20}$ „	0	95	$^1/_{20}$ „	1	00			
	1 Liter	1	50	1 Liter	1	80			
Branntwein				1 „	—	—			
Rum				1 „	—	—			
Sodawasser				1 „	—	40			
X. Schlachtvieh.					Großhandel ***				
Ochsen				1 Pud	45	00			
Stiere				1 „	44	00			
Kühe				1 „	38	00			
Jungvieh (Beinlvieh)				1 „	36	00			
Kälber				1 „	35	00			
Schweine				1 „	70	00			
Schafe				1 „	30	00			
XI. Futterartikel.							beim Produzenten		
Heu ungepreßt				1 q	30	00**	12	00**	
Heu gepreßt				1 „	32	00**	15	00**	
Stroh ungepreßt	6 K bis			1 „	8	00**	6	00**	
Stroh gepreßt				1 „					
Wicke				1 „	—	—**			
Raps				1 „	115	00**			
Weizen				1 „	54	60**			
Roggen				1 „	48	30**			
Braugerste				1 „	48	30**			
Futtergerste				1 „	—	00**			
Hafer				1 „	48	30**			
Mengfrucht				1 „	—	—**			
Kleie				1 „	45	00			
Hirse				1 „	80	00			
Buchweizen				1 „	70	00			

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h			
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle	1 Pud	1	50			
Petroleum	1 Pf. = ½ Kw.	0	40			
Zündhölzer	1 Sch.	0	10			
Gewöhnliche Stearinkerzen . . .	1 Pf.	2	80			
Kernseife	1 „	8	80			
Kriegsseife	½ „	2	00			
Koks	1 Koretz	—	—			
Scheitholz hart	1 m^3	38	00			
„ weich	1 „	32	00			
Prügelholz hart . . . . . .) „ weich . . . . . .)	1 pud.	1	80			

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud. ****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000— oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermagt.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten,* oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. Dezember 1917 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise" benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Dezember 1917 in Kraft Mit diesem Tage tretten alle Knndmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Dezember 1917.

Nr. 36708.

4.

Kundmachung.

Auf Grund M. G. G. Verordnung W. S. Nr. 90825 vom 29. November 1917. wird folgendes verlautbart:

Das M. G. G. beabsichtigt, nur ganz geringe Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil. Verwaltung bestimmten Überschüssen für sanitäre und militärische Zwecke in bestimmten Brennereien verarbeiten zu lassen. Im Allgemeinen wird aber im Sinne der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates weder jetzt noch in einem späteren Zeitpunkte die Bewilligung erteilt werden, sei es gesunde, sei es angefrorene oder angefaulte Kartoffeln, zu Spiritus zu verarbeiten. Gesuche um Betriebsbewilligung von Brennereien sind daher zu unterlassen.

Produzenten, welche sich im Besitze von Kartoffeln befinden, welche infolge Anfaulens oder Anfrierens im eigenen Wirtschaftsbetriebe nicht verwert werden können, haben derartige Vorräte bei der Filiale der P. G. Z. anzumelden, welche sie je nach dem Grade der Beschädigung, zum Preise von 4—12 Kronen übernehmen und an die nächstgelegene Kartoffeltrocknungsanlage abschieben wird.

Jeder Landwirt ist für die sachgemässe Einlagerung seiner Kartoffelvorräte verantwortlich.

Wer durch Absicht oder Fahrlässigkeit die Beschädigung seiner Kartoffeln verursacht, ist—im Sinne der Vdg. W. S. Nr. 78600 § 19, Punkt 1, welche I t. Vd. W. S. Nr. 79341, § 12. auch auf Kartoffeln Anwendung hat — strafbar.

Piotzków, am 4. Dezember 1917.

Nr. 36876.

5.

Kundmachung betreffend Schweineabstellung.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 34864 vom 3. Dezember 1917. werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises bestimmte Mengen Schweine zur Abstellung im Monate Dezember vorgeschrieben.

Als Übernahmspreise werden auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 22146/17 und 28589/17 volgende festgesetzt:

für Fettschweine 60 bis 100 Kronen per Pud je nach Qualität.
„ Fleischschweine 60 „ „ „

Die zur Abstellung gelangenden Schweine müssen jedoch ein Mindesgewicht von 4 Pud besitzen. Zu diesem Zwecke werden folgende Zwangsmärkte angeordnet:

am 12. Dezember 1917 in Bełchatów
„ 13. „ „ „ Szczerców
„ 15. „ „ „ Piotrków
„ 17. „ „ „ Bełchatów
„ 20. „ „ „ Szczerców
„ 22. „ „ „ Piotrków

Bezahlung erfolgt am Übernahmsorte.

Die Gemeindefunktionäre werden für die Aufbringung des vollen Kontingentes verantwortlich gemacht.

Nichtabstellung wird strenge bestraft.

Piotrków, am 5. Dezember 1917.

Nr. 34822/4014. **6.**

Kundmachung betreffend die Bekämpfung des Kettenhandels mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Um den immer mehr überhand nehmenden Kettenhandel und die damit verbundene Preistreiberei mit Lebensmitteln zu bekämpfen, wird Folgendes kundgemacht:

1) Von nun an werden die Bewilligungen zum Einkaufe oder zur Überfuhr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in grösseren Mengen als es zu eigenem Gebrauche notwendig ist, vom Kreiskommando nur denjenigen Personen erteilt, welche ein Handelspatent auf die betreffenden Lebensmittel gelöst haben. Hiebei werden keine generellen auf sämtliche Lebensmittel lautenden Handelspatente, sondern nur spezielle, auf eine gewisse Art von Waren wie zum Beispiel: Salz, Petroleum, Honig, Geflügel lautenden, berücksichtigt werden.

2) Für das Jahr 1918 werden die Handelspatente nur denjenigen ausgefolgt, welche sich einerseits seit jeher mit dieser Art von Handel beschäftigt haben, anderseits als vertrauenswürdig bekannt sind und die Sicherheit bieten, daß sie keinen Kettenhandel betreiben werden.

3) Weiters wird das k. u. k. Kreiskommando die Überfuhr von grösseren Mengen der Waren, die nicht Gegenstand der Beschlagnahme bilden und frei sind, nur dann gestatten, wenn dadurch die Approvisionierungsverhältnisse des Kreises nicht beeinträchtigt, der Verdacht eines Kettenhandels nicht vorliegen und der betreffende Gesuchsteller ein gehöriges Handelspatent besitzen wird.

4) Jede Betreibung eines gewerbsmässigen Handels ohne Handelspatent und jeder Mißbrauch des Handelspatentes zur Betreibung des Kettenhandels wird im administrativen Wege durch das k. u. k. Kreiskommando strengstens geahndet.

Piotrków, am 9. Dezember 1917.

Nr. 36108. **7.**

Kundmachung betreffend den Verkehr mit frischem Obst.

Laut Mil. Gen. Gouv. Verordnung Ap. Nr. 90562 vom 22. November l. J. wird die h. ä. Kundmachung Nr. 26257 vom 10. September 1917 betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst ausser Kraft gesetzt und unterliegt der Verkehr mit frischem Obst keinerlei Einschränkung mehr.

Piotrków, am 13. Dezember 1917.

Nr. 165. **8.**

Kundmachung.

Laut Verordnung des k. u. k. Armee-Ober-Kommandos Qu. 212856 vom 17. Dezember 1917 betreffend Festsetzung des Rubelkurses wird der Wert von 1. Rubel mit Kr. 2.05 bis auf Weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K. 2.10 für 1 Rubel ausser Kraft, dagegen die mit Vdg. Nr. 35734 vom 26. November 1917 getroffenen Verfügungen über den Zahlungsverkehr bleiben weiter in Kraft.

Piotrków, am 18. Dezember 1917.

Nr. 38349. **9.**

Kundmachung.

Verordnung L. O. Nr. 92416 vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Verkehres mit Vieh und Schweinen.

Auf Grund der Verordnung vom 8. September 1916 Vdg. Bl. Nr. 68 und der Art. III. und IV. der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, wird verfügt:

§ 1. **Regelung des Viehverkehres.**

Die Regelung des Handelsverkehrs mit Rindvieh und Schweinen im k. u. k Verwaltungsgebiete in Polen wird unbeschadet der durch die Kreiskommandos ausgeübten Aufsicht dem Landwirtschaftsrat und seinen Organen übertragen.

§ 2. **Wirkungskreis des Landwirtschafts-Rates hinsichtlich des Vieh- und Schweineverkehres**

Dem Mil. Gen. Gouv. bleiben gewahrt:

a) Die Bestimmung der für die Militärverwaltung zu liefernden Schlachtvieh-und Schweinekontingente;

b) Die Verfügung über die zur Ausfuhr gelangenden Mengen von Schlachtvieh und Schweinen;

c) Die Bestimmung der Preise für Schlachtvieh und Schweine nach Lebendgewicht.

In diesen Angelegenheiten wird dem Landwirtschafts-Rate eine beratende Stimme eingeräumt. Bindend sind hingegen die Beschlüsse des Landwirtschafts-Rates in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufnahme der Vieh- und Schweinebestände.

b) Bestimmung über Klassifizierung und Lizenzierung des Rindviehes.

c) Zuweisung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 61.

d) Bestimmung der Normen für die Aufteilung der aufzubringenden Schlachtvieh- und Schweinekontingente auf die Produzenten.

e) Vollzug der Aufteilung nach diesen Normen.

f) Bestimmung der Art der Aufbringung der Schlachtvieh und Schweinekontingente.

g) Initiative zur Hebung der Viehzucht und Viehproduktion, somit Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Vieh- veterinär-polizeiliche Schutzmassregeln u. dgl.

h) Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Zugvieh innerhalb des Landes, Erteilung von Einkaufsbewilligung von Zucht- und Zugvieh von Kreis zu Kreis.

§ 3. **Viehverkehrskommission.**

Zur Durchführung dieser Aufgabe bestellt der Landwirtschafts-Rat die Vieh-Verkehrs-Kommission (VVK). Sie ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates.

Die Zusammensetzung, Gliederung und Geschäftsführung der Vieh-Verkehrs-Kommission bestimmt das Statut derselben. Der Viehverkehrskommission wird ein Regierungskommissär vom M. G. G. beigegeben.

§ 4.

Die Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Militär-Verwaltung und für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung sowie die Aufbringung der Überschüsse an Schweinen für den Export in die Monarchie wird der Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates übertragen.

§ 5.

Die Aufbringung hat tunlichst im Wege freihändigen Angebotes zu den vom M. G. G. festgesetzten Preisen zu erfolgen. Werden die Kontingente in den bestimmten Terminen nicht beigestellt, so werden die fehlenden Mengen durch Zwangsmassnahmen bezw. militärische Requisition zu stande gebracht.

§ 6.

Zur Deckung der Erhaltungskosten der Vieh-Verkehrs-Kommission werden über Beschluss des Landwirtschafts-Rates vom M. G. G. besondere Taxen eingeführt.

§ 7. **Preise.**

Für Schlachtvieh und Schweine werden nachstehende Preise pro 1 kg. Lebendgewicht bestimmt:

a) **Rinder.**

Für ungemästete Rinder mit Minimallebendgewicht von 200 kg. (sg. Beindlvieh) K. 3.—
Für angemästete Tiere mit „ „ 300 kg. . . . . K. 3.50
Für Masttiere mit Minimallebendgewicht von 350 kg . . . . K. 4.50
Für gute, rassige, vollgemästete Ware mit Gewicht über 500 kg. . . . . K. 5.—

Obige Preise gelten für den Produzenten, ausschließlich Aufbringungsprovision, die 10 h. pro kg. beträgt.

b) **Schweine.**

Für Stücke unter 75 kg Lebendgewicht . . . . . K. 3.
von 75 bis 100 kg „ . . . . . K. 5.
von 100 bis 150 kg Lebendgewicht . . . . . K. 6.
von 150 bis 200 kg Lebendgewicht . . . . . K. 7.

Für Mastschweine über 200 kg Lebendgewicht wird der Preis nach freier Vereinbarung bestimmt. Jedoch ist dem M. G. G. die Bestimmung einer Höchstgrenze vorbehalten.

Obige Preise gelten für den Produzenten ausschließlich der Provision. Die Provision für den Kommisionär beträgt pro 1 kg Lebendgewicht: bei Schweinen bis 100 kg. Lebendgewicht 10 h. von 100 bis 150 kg. 15 h. über 150 kg. 20 h.

Für Schweine die zum Export gelangen, werden dem Kommisionär besondere Preiszuschläge von Exporteur bezahlt. Die Höhe dieser Preiszuschläge wird durch Übereinkommen zwischen Exporteur und Kommisionär bestimmt und bedarf der Genehmigung des M. G. G.

§ 8. **Beschränkungen der Aufbringung.**

Die Schlachtung von Kälbern für Approvisionierung oder Ausfuhrzwecke ist verboten.

Ferner dürfen als Schlachtvieh weder aufgekauft noch ohne besondere Weisung des M. G. G. requiriert werden.

a) als zuchtfähig erkannte und mit Lizenz versehene Stiere, Kühe und Fersinen.
b) Jungvieh im Lebendgewicht unter 200 kg.
c) Zuchteber und trächtige oder stillende Zuchtsäue.
d) Schweine unter 75 kg. Lebendgewicht.

§ 9. **Bezeichnung des Viehs mit Brandzeichen.**

Zur Regelung des Viehverkehres wird verfügt:

Jedes über 1. Jahr alte Rind erhält ein Brandzeichen auf der linken Lende. Der Besitzer des Rindes hat dafür zu sorgen, dass das Brandzeichen erneuert und stets kenntlich erhalten wird.

Die Durchführung wird durch besondere Vorschriften geregelt werden.

§ 10.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäß der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19. August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, bestraft.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 21. Dezember 1917.

Nr. 38349. **10.**

Kundmachung.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung L. O. Nr. 92516 vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres.

§ 1. **Schlachtvieh- und Schweinekontingent.**

a) Das Kontingent au Rindern für die Militär-Verwaltung (Besatzungstruppen, Bergwerkammt Dąbrowa und K. M. Bedarf) wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918 auf 194.000 q Lebendgewicht bestimmt.

Davon sind 132.000 q in Monatsraten zu 11.000 q abzuliefern, während der Rest von 62400 q bis Ende August 1918 in vom Militär-General-Gouvernement zu bestimmenden Raten und Terminen abzugeben ist.

Das Kontingent an Rindern für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung wird vorläufig auf Grund der bisherigen Bedarfszahlen auf 7500 q monatlich d. i. 90.000 q jährlich bestimmt. Das Kontingent an Rindern kann fallweise mit Genehmigung des Militärgeneralgouvernements zum Teil durch entsprechende Gewichtsmengen von Schafen ersetzt werden.

b) Das Kontingent an Schweinen für die Militär-Verwaltung wird für das Jahr 1918 auf 40.000 q in 12 Monatsraten zu 3250 q bestimmt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt das Verhältnis der erforderlichen Mengen von Fett- nnd Fleischschweinen.

Auf Grund bisheriger Bedarfszahlen beträgt das Kontingent an Schweinen für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung 6000 q monatlich.

§ 2. **Export.**

Sämmtliche Schweine, die über das im § 1. vorgeschriebene Kontingent aufgebracht werden, gelangen zu Ausfuhr in die Monarchie und werden an den vom Militärgeneralgouvernement bestimmten Exporteur übergeben. Hiebei rechnet das Militär-General-Gouvernement darauf, daß mindestens 60.000 q Lebendgewicht Schweine bis 31./8. 1918 zum Export gelangen. Die Art der Kontrolle über den Export wird in der Instruktion bestimmt.

§ 3. **Aufnahme der Viehbestände.**

Die Viehbestände sind durch die Gemeinge und Ortsvorstände im Sinne besonderer Instruktion für die Vieh-Verkehr-Kommission ehestens aufzunehmen. Die Kreiskommandos haben die Durchführung der Aufnahmen zu überwachen.

§ 4. **Verteilung des Schlachtvieh- und Schweine-Kontingentes.**

a) Rinder.

Ab 1. Jänner 1916 erfolgt die Verteilung der Kontingente durch die Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschaftsrates. Auf Grund der Viehbestandaufnahmen bestimmt die Zentralkommission die auf die einzelnen Kreise zur Lieferung entfallenen Kontingente und die Termine in denen sie zu erfüllen sind.

Die Kreiskommissiou bestimmt die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Mengen, wo sie von den Gemeindeämtern unter Mitwirkung der Vertreter der Kreiskommission individuell auf die Produzenten nach einem in der Instruktion bestimmten Schlüssel aufgeteilt werden.

b) Schweine.

Die Verteilung des Schweinekontingentes erfolgt analog durch die Viehverkehrskommission auf die Kreise und die Gemeinden.

Vor der Feststellung der Evidenz der Viehbestände durch die Aufnahme erfolgt die Kontingentaufteilung durch die Viehverkehrskommission auf Grund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten.

Die Aufteilung und Verlautbarung der Kontingente muß in jedem Monate zeitgerecht zu dem in der Instruktion festgesetzten Termin fertiggestellt sein.

§ 5. **Aufbringung des Schlachtviehs (Rinder).**

Die der Gemeinde auferlegten Kontingente sind von der Gemeindevorstehung derart sicherzustellen, daß die jeweils zur Übernahme gelangenden Stücke unter Angabe des ungefähren Gewichtes in einem besonderen Ausweis evident geführt werden. Die Übernahme der Rinder vom Produzenten erfolgt über Disposition des Kreiskommandos.

Wird in der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht zeitgerecht zustande gebracht, so erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 6. **Aufbringung der Schweine.**

Die Kreiskommission für Viehverkehr bestimmt unter Mitwirkung folgender Verbände Związek Ziemian, Towarzystwo Kółek rolniczych, Hilfskomitée, Approvisionierungskomitée einen Kommissionär für den Kreis, welchem die Aufbringung der Schweine für die Militärverwaltung, die Approvisionierung der Zivilbevölkerung und für den Export unter den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen überlassen wird.

Als Kommissionär kann ebenso der einzelne Unternehmer, wie eine Genossenschaft eingesetzt werden, so weit nur die nötigen Kautelen vorhanden sind.

Jedenfalls haben die Fachleute im Schweinehandel besonders solche, welche in Friedenszeiten sich mit dem Schweinehandel gewerblich befassten, den Vorzug.

Der Kommissionär wirkt in einem Kreise. Mit den vom Kommissionär eingekauften Schweinen wird in erster Linie das Kontingent der Militärverwaltung ferner der Approvisionierungsbedarf gedeckt; darüber aufgebrachte Mengen mit einem Mindestl ebendgewicht von 100 kg gelangen zum Export.

Als Exporteur, der die Schweine in den Landesgrenzstationen übernimmt, wirkt eine vom Militärgeneral-Gouvernement bestimmte Firma.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kommissionär und Exporteur erfolgt durch eine besondere kaufmännische Abmachung, die der Genehmigung des Mititärgeneral-Gouvernements bedarf.

Die Übergabe der Schweine, zur Deckung des Militär-Verwaltungs-Kontingentes erfolgt an die vom Kreiskommando bestimmten Organe in den Sammelstellen.

Die Übergabe der Schweine für die Approvisionierung erfolgt an die Schlächter nach Weisungen der Approvisionierungskomitées.

Der Einkauf der Schweine erfolgt prinzipiell im Wege freiwilligen Angebotes mit Sicherung der ausschliesslichen Einkaufsberechtigung für den Kommissionär. Die Produzenten sind verpflichtet über Aufforderung die von ihnen besessenen Tiere anzumelden.

Falls das Kontingent im Wege eines freiwilligen Angebotes im vorgeschriebenen Termine nicht gedeckt ist, erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 7. **In Kraft treten.**

Obige Durchführungsbestimmungen zur Vdg. vom 9. Dezember 1917 betreffs Regelung des Viehverkehres treten in Kraft:

a) betreffs der Aufteilung der Kontingente der Preise, der Aufbringung der Rinder und Schweine ab 1. Jänner 1918.

b) betreffs Schaffung der Viehverkehrskommission und aller für die Regelung des Vieh- u. Schweineverkehres notwendigen Vorbereitungen mit dem Tage der Verlautbarung.

Piotrków, am 21. Dezember 1917.

Nr. 39693.

11.

Kundmachung.

Laut Verordnung des k. u. k. Armee-Ober-Kommandos Qu. 212271 vom 27. Dezember 1917 betreffend Festsetzung des Rubelkurses wird der Wert von 1 Rubel mit Kr. 1.95 bis auf weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K. 2.05 für 1 Rubel ausser Kraft, dagegen die mit Vdg. Nr. 35734 vom 26. November 1917 getroffenen Verfügungen über den Zahlungsverkehr bleiben weiter in Kraft.

Piotrków, am 29. Dezember 1917.

12.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1918 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel						H
	Gew. Einh.		K	h	K	h	Höchstpreis
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.							
Rindfleisch	1	Pf.	2	20			
Rindfleisch ohne Knochen	1	„	2	60			
Lungenbraten	1	„	2	80			
Kalbfleisch	1	„	2	20			
Schaffleisch Lebendgewicht	1	„	2	00			
Schweinefleisch	1	„	3	00			
Schweinelungenbraten	1	„	4	00			
Selchfleisch	1	„	3	60			
Grüner Speck	1	„	4	50			
Schmer gesalzen	1	„	4	50			
Geräucherter Speck	1	„	6	00			
Schweineschmalz	1	„	5	00			
Gewöhnliche Wurst	1	„	3	20			
Krakauer Wurst	1	„	3	80			
Preßwurst	1	„	3	20			
Schinken roh	1	„	4	50			
Schinken gekocht	1	„	5	00			

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h	K	h	H Höchstpreis
II. Geflügel, Fische.					Ab Teich		Am Markte		
Karpfen				1 Pf.	2	00	3	60	
Hecht				1 „	2	50	4	50	
					Lebendgewicht		Geschlachten		
Gänse				1 „	2	00	3	50	
Enten				1 „	2	40	4	20	
Hühner				1 „	2	40	4	20	
Hühnchen				1 St.	0	00	—	—	
III. Mahl- und Schalprodukte, Brot.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Weizenfeinmehl 80%	1 q	93	—	1 Pf.	—	—*			H
Weizenfeinmehl 96%	„	83	—	1 „	0	37*			H
Roggenvollmehl 80%	„	85	—	1 „	—	33*			H
Roggenvollmehl 96%	„	76	—	1 „	0	34*			H
Rollgerste groß	„	95	50	1 „	0	38			
Rollgerste mittel	„	—	—	1 „	0	38			
Hirse				1 „	0	38			
Buchweizen				1 „	1	32			
Gemischtes Brot				1 „	0	00			
Roggenbrot 80%				1 „	0	36			H
IV. Hülsenfrüchte.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Fisolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1	80			
Erbsen (ganz)	„	—	—	1 „	1	20			
Pferdebohnen	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen	„	—	—	1 „	2	50			
Linsen	„	—	—	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch am Land				1 Liter	0	70			
„ in der Stadt				1 „	1	00			
Magermilch				1 „	0	50			
Tischbutter				1 Pf.	7	00			
Kochbutter				1 Pf.	5	00			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	40			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	36			
Topfen				1 Pf.	1	50			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				400 Gr.	12	00			
Zucker nichtraff.				1 Pf.	1	24			
„ raff.				1 „	1	28			
Tee				400 Gr.	12	00			
Kakao				1 Pf.	00	00			
Kochsalz) österr. u. deutsch.				1 „	(0	17			
Tafelsalz) Provenienz				1 „	(				
Pfeffer				1 „	8	80			
Essig				1 Litr	2	00			
Essig-Essenz				1 „	0	00			
Honig				1 Pf.	3	00			
Cichorie				1 „	3	00			

Warengruppe	Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pf.	4	80*			
Gelbe Rüben	1 „	0	30			
Rote Rüben	1 „	0	30			
Zwiebel . . . . . . bis	1 „	1	20			
Kohl	1 „	0	20			
Petersilie	1 „	0	50			
Knoblauch	1 „	1	80			
Krenn.	1 „	0	60			
Sauer-Kraut . . . . . bis	1 „	0	40			
Kraut frisch	1 „	0	30			
Gurken	1 St.	0	24			
VIII. Obst.				Am Markte		
Kirschen	1 Pf.	0	00			
Himbeeren	1 „	0	00			
Schwarze Beeren	1 „	0	00			
Birnen Großh. pro pud 13 Kr. . .	1 „	0	00	1	—	
Äpfel „ „ „ 12 „ . .	1 „	0	00	0	80	
Pflaumen (gedörrt) . . . . . bis	1 „	0	00	2	20	
„ frisch	1 „	0	00	—	—	
Paradisäpfel	1 „	0	00	—	—	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.— . .	1 „	0	00	2	00	

IX. Getränke.	Großhandel	K	h	Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
Bier . . .	1 Eimer	19	00	1 Eimer	20	00			
Flaschenbier .	1/20 „	0	95	1/20 „	1	00			
	1 Liter	1	50	1 Liter	1	80			
Branntwein . .	1/4 Eimer	32	68	1 „	—	—			
	1/20 „	6	66	1 „	—	—			
	1/40 „	3	57	1 „	—	—			
Sodawasser				1 „	—	40			

Warengruppe	Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
X. Schlachtvieh.		Großhandel ***				
Ochsen	1 Pud	45	00			
Stiere	1 „	44	00			
Kühe	1 „	41	00			
Jungvieh (Beinlvieh)	1 „	38	00			
Kälber	1 „	35	00			
Schweine	1 „	70	00			
Schafe	1 „	36	00			
XI. Futterartikel.				beim Produzenten		
Heu ungepreßt	1 q	30	00**	12	00**	
Heu gepreßt	1 „	32	00**	15	00**	
Stroh ungepreßt . . . } 6 K bis {	1 „	8	00**	6	00**	
Stroh gepreßt	1 „					
Raps	1 „	115	00**			
Weizen	1 „	54	60**			
Roggen	1 „	48	30**			
Braugerste	1 „	48	30**			
Futtergerste	1 „	—	00**			
Hafer	1 „	48	30**			
Kleie	1 „	45	00			
Hirse	1 „	80	00			
Buchweizen	1 „	70	00			
Klee ungepreßt	1 „	37	—			
Klee gepreßt	1 „	35	—			

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst-preis
	Gew. Einh.	K	h			
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle	1 Pud	1	60			
Petroleum	1 Pf. = ½ Kw.	0	40			
Zündhölzer	1 Sch.	0	12			
Gewöhnliche Stearinkerzen . . .	1 Pf.	2	80			
Kernseife	1 „	8	80			
Kriegsseife	½ „	2	00			
Koks	1 Koretz	—	—			
Scheitholz hart	1 m³	38	00			
„ weich	1 „	32	00			
Prügelholz hart . . . . .) „ weich . . . . .)	1 pud.	1	80			

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud ****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermagt

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten,* oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. Jänner 1918 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten ıreise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwal-pPgt zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahms-nueise" benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1918 in Kraft Mit diesem Tage tretten alle Knndmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Jänner 1918.

Nr. 38349. **13.**

Kundmachung.

Statut der Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschafts-Rates.

(M. G. G. Nr. L. O. Nr. 92416/17)

§ 1. Die Vieh-Verkehrs-Kommission.

Als Viehverkehrskommission (VVK) fungieren die Zentralkommission in Lublin und die Kreiskommission in jedem Kreis.

§ 2. Zentralkommission.

Die Zentralkommission besteht aus:

3 Mitgliedern die der Landwirtschaftsrat aus seiner Mitte wählt, je einem Delegierten der Viehzuchtkommission des „Centralne Towarzystwo rolnicze" des „Związek Ziemian"

einem Vertreter der Wirtschafts-Sektion des Militär-General-Gouvernements

einem Vertreter des Veterinär-Referates des Zivil-Landes-Kommissariates

einem Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements der zugleich Vertreter der Intendanz ist.

Die Leitung der Zentralkommission besorgt der Vorstand. Der Vorstand der Zentralkommission besteht aus einem Leiter der Kommission der vom Landwirtschaftsrat gewählt und vom Militärgeneralgouvernement bestätigt wird, aus dem Regierungskommissär und dem Sekretär.

§ 3. Die Kreis-Kommission.

In jedem Kreis wird eine Kreiskommission für den Viehverkehr aufgestellt. Die Kreiskommissionen sind der Zentralkommission unterstellt.

Die Kreiskommission besteht aus je einem Vertreter jeder Gemeinde, aus 3 Mitgliedern der Kreisaufsichtskommission dem Leiter der L. A. und dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten und dem Kreistierarzt.

Der Vorstand der Kreiskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kreisaufsichtskommission des Landwirtschafts-Rates 1 Delegierten der Kreis-Repräsentation, 1 Delegierten der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der L. A. dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten, dem Kreistierarzt und einem Sekretär.

Der Vorstand der Kreiskommission für Viehverkehr vollführt nach Weisungen der Zentralkommission, alle auf den Viehverkehr im Kreise Beziehung habenden Agenden. Der Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission nach Bedarf zu Plenarsitzungen, in denen die Angelegenheiten des Viehverkehres im Kreise und insbesondere die Aufteilung des dem Kreise zugeteilten Kontingentes auf die Gemeinden besprochen wird.

Im übrigen wirkt die Kreiskommission geteilt in Teilkommissionen in den einzelnen Gemeinden im Sinne der Instruktion der Zentralkommission.

Die ausübenden Organe für Erhaltung der Viehevidenz für Aufteilung des Gemeindekontingentes auf die einzelnen Produzenten sowie für alle anderen durch die Instruktion angeordneten Tätigkeiten sind die Gemeindevorstehungen.

Diese üben die auf Viehverkehr Beziehung habenden Tätigkeiten unter Mitwirkung der delegierten Kreiskommissionsmitglieder der betreffenden Gemeinde aus.

Die Kreiskommandanten sind berechtigt an den Plenarsitzungen der Kreiskommission für Viehverkehr persönlich oder durch einen Delegierten teilzunehmen.

§ 4. Stellung und Wirkungskreis der Viehverkehrskommission.

Die Zentralkommission für Viehverkehr ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates. Die Viehverkehrskommission bearbeitet und unterbreitet dem Landwirtschaftsrate Anträge, die auf die Viehzucht sowie Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, leitet die Tätigkeit ihrer Organe und vollführt die ihr vom Exekutivausschusse des Landwirtschaftsrates überwiesenen Arbeiten.

In den Wirkungskreis der Viehverkehrskommission fallen insbesondere:

1) Die Evidenzführung des Zucht- und Schlachtviehs sowie der Schweine im Lande

2) Organisation der Viehkatastierung und der Schweinestatistik nach spezieller Instruktion.

Führung der Rechnungen und Zahlungen, die bei dieser Tätigkeit verbunden sind.

3) Anträge auf Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes, das von der Militärverwaltung angefordert wird und das für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung benötigt wird.

4) Anträge auf Bestimmung des Schlachtvieh- und Schweinekontingents für die Approvisionierung und zwar im Einvernehmen mit dem Approvisionierungsreferate des Militärgeneral-Gouvernements.

5) Anträge auf Normierung der Einkauf- und Verkaufspreis des Schlachtviehes und der Schweine.

6) Ausarbeitung eines Planes für Verschiebungen von Nutz- und Zugvieh zwischen den Kreisen auf Grund der Evidenz des Viehstandes in den einzelnen Kreisen.

7) Initiative in allen Maßregeln zur Hebung der Zucht der landwirtschaftlichen Tiere.

8) Ausübung der Kontrolle betreffend die Agenden der Kreis-Viehzucht-Kommission; Entscheidung in Streitfällen zwischen demselben und den Parteien.

Prinzipiell legt die Zentralkommission der Viehverkehrskommission alle ihre Anträge dem Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates vor, welcher sie annimt, ablehnt oder abändert nach seinem Ermessen.

Als Exekutivamt des Landwirtschaftsrates wirkt die Viehverkehrskommission in allen in den Punkten 1. 2. 8. angeführten Agenden, sowie in solchen, die ihr durch Beschluss' Exekutiv-Ausschusses übertragen werden.

Die Viehverkehrskommission erteilt Bewilligung für Einkauf und Überführen von Zuchtvieh von Kreis zu Kreis, und zwar im Rahmen des in Punkt 6 vorgesehenen Planes.

Die Bewilligungszertifikate haben vom Vorstand und Sekretär der Viehverkehrskommission und vom Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements gefertigt zu sein.

§ 5. Der Regierungskommissär.

Der vom Militärgeneralgouvernement ernannte Regierungskommissär beaufsichtigt die Gesamttätigkeit der Vieh-Verkehrs-Kommission und sorgt dafür, dass alle Verordnungen des Militärgeneralgouvernements und Beschlüsse des Landwirtschaftsrates die auf den Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, durchgeführt werden. Insbesondere sorgt er für die genaue Evidenz der Erfüllung der zur Aufbringung vorgeschriebenen Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär ist zugleich Vertreter der Intendanz des Militärgeneralgouvernements als der Übernehmer in der Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär amtiert in Permanenz mit dem Vorstand der Zentralviehverkehrskommission und nimmt an denjenigen Sitzungen des Exekutivausschusses des Landwirtschafts-Rates teil, in welchen Angelegenheiten des Viehverkehres besprochen werden.

Dem Regierungskommissär steht das Recht zu unter gleichzeitiger Verständigung des Landwirtschaftsrates jene Beschlüsse und Verfügungen der Zentralkommission der Viehverkehrskommission auf die Dauer von 3 Tagen zu sistieren, welche nach seinem Ermessen gegen die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements oder gegen das Statut irgendwie der Militär-Verwaltung gefährden. In diesen Fällen ist die Entscheidung des M. G. G. bindend.

§ 6. **Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission.**

Der Landwirtschaftsrat bestimmt die Höhe der Gehälter der Vorstände, der Beamten und des übrigen Personals sowie Diäten und Kostenersätze der Mitglieder der Zentral- und Kreiskommissionen.

Die Deckung der aus obigen Titel entstehenden, sowie der Manipulationskosten und anderer Auslagen, erfolgt durch Einführung von prozentischen Abzüge von dem Preis der für das aufgebrachte Schlachtmaterial den Produzenten gezahlt wird.

Die Zentralkommission stellt dementsprechend ein Kostenpreliminar auf, welches zur Entscheidung des Landwirtschaftsrates vorgelegt wird.

Die Höhe und die Modalitäten der Einhebung dieser Taxen bestimmt eine besondere Verfügung.

Eventuelle Überschüsse der Einnahmen nach Deckuug der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission sind im Sinne des Art. VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat zu verwenden.

§ 7. **Der Modus der Durchführung der Vieh- und Schweineaufbringung**

wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 8. **Verhältnis zum Militär-General-Gouvernement.**

Das Verhältnis der Viehverkehrskommission zum Militärgeneralgouvernement bezüglich der einzelnen Agenden der Viehverkehrskommission wird durch die Verordnung vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Vieh- u. Schweineverkehres bestimmt.

Im Allgemeinen bleiben dem Militärgeneralgouvernement alle diejenigen Rechte, die in der Verordnung vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtscheftsrat Vdg. Bl. Nr. 58 festgesetzt wurden, — vollkommen aufrecht.

Das Militärgeneralgouvernement übt seine Aufsichtsrechte in erster Linie durch den Regierungskommissär bei der Viehverkehrskommission und ferner durch die Regierungskommissäre beim Landwirtschaftsrat aus.

§ 9.

Die Viehverkehrskommission kann über Beschluß des Landwirtschaftsrates vom Militärgeneralgouvernement aufgelöst werden.

Piötrków, am 3. Jänner 1913.

Nr. 39690. **14.**

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 57, bezw. der Vdg. vom 1. Juni 1916, Vdgbl. Nr. Gp. über die Verwertung der Ernte sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Beschlagnahme.**

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polens beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen- Roggen- Gerste- Hafer- Erbsen- Wicken- und Mischling- Stroh zu verstehen.

§ 2. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besonde Vorschriften nichts anders angeordnet wird. Rechtsgeschäfte die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt werden sind.

§ 3. **Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.**

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2. Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmaße, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3. Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen vom M. G. G. für Industrie- und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4. **Übernahme.**

Zur Übernahme der zufolge § 1. beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des M. G. G. die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

§ 5. **Anzeigeplicht.**

Die beschlagnahmten Mengen haben die Großgrundbesitzer direkt die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäß spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Ortschaft und Gemeinde,
2) Name des Eigentümers,
3) Gattung und Menge,
4) Lagerungsort,
5) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers daß die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung den Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6. **Übernahmspreis.**

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K. 10. — für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh).

Für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschliesslich Stroh von Erbsen und Wicken

ungepreßt K. 7. —
gepreßt K. 9. —

Die Preise verstehen sich per 100 kg loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4. ordnungsgemäß angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit K. — 50 h. per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30. April 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K. — 50 h. per 100 kg.

§ 7. **Zwangsmaßnahmen.**

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesen Falle die Berechtigung auf den gemäß § 6. auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 10.) der Vdg. von 11. Juni 1916 Vdg. bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 4. Jänner 1918.

15.

Kundmachung.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 21. Dezember 1917. betreffend Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 21. Dezember 1917 W. S. Nr. 89384/17 betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

§ 1. **Verbrauchsnormen.**

Als Höchstausmaß der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 mq verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für Dezember 1917 (15 Tage)	ad	a)	100 kg	ad	b)	50 kg
„ Jänner 1918	„	„	200 „	„	„	100 „
„ Februar „	„	„	200 „	„	„	100 „
„ März „	„	„	200 „	„	„	100 „
„ April „	„	„	200 „	„	„	100 „
„ Mai „	„	„	100 „	„	„	50 „
„ Juni „	„	„	100 „	„	„	50 „
„ Juli „	„	„	100 „	„	„	50 „

§ 2. **Versorgung der Nichtproduzenten.**

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte, wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§ 3. **Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.**

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 W. S. Nr. 84951/17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II a), b) und d) dieser Vdg.

§ 4. **Transportlegitimationen.**

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezhw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede teritoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5. **Bahn-und Schifftransporte.**

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des M. G. G. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki" versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich") werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezhw. Übernahmslegitimation.

§ 6. **Kontrollmaßnahmen.**

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen, bezhw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando die landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hiflsorgane betrauen.

§ 7. **Zwangsmitteln.**

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezhw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

Piotrków, am 4. Jänner 1918.

M. A. Nr. 23. **16.**

Kundmachung betreffend Schweineabstellung.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 38546 vom 2. Jänner 1918 werden der einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises bestimmte Mengen Schweine zur Abstellung im Monate Jänner 1918 vorgeschrieben.

Als Übernahmspreise werden auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 148 vom 2. Jänner 1918 folgende festgesetzt:

für alle Schweine von 4 bis 6 Pud Lebendgewicht per Pud 80 Kronen

für alle Schweine unter 4 Pud Lebendgewicht per Pud 49 Kronen.

Zu diesem Zwecke werden folgende Zwangsmärkte angeordnet:

am 10. Jänner 1918 in Piotrków
„ 14. „ „ „ Bełchatów
„ 16. „ „ „ Piotrków
„ 21. „ „ „ Bełchatów
„ 23. „ „ „ Piotrków
„ 26. „ „ „ Bełchatów

Bezahlung erfolgt am Übernahmsorte.

Die Gemeindefunktionäre werden für die Aufbringung des vollen Kontingentes verantwortlich gemacht.

Nichtabstellung wird strenge bestraft.

Piotrków, am 4. Jänner 1918.

17.

Verordnungs-Blatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen
vom 21. Dezember 1917. XXV. Stück

Nr. 94.

Verordnung vom 7. Dezember 1917,

betreffend Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsverordnung).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 V. Bl., wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihm bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande oder im rektifizierten Zustande loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der vom Militärgeneralgouvernement für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstellen amtlich ermittelt.

Die Übernahms- und Verschleißpreise für den Spiritus oder Branntwein, sowie der Raffinierungslohn werden durch die Militärverwaltung festgesetzt.

Diese Preise finden auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahms- und Verschleißbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der Militärverwaltung mit den Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Spiritus oder Branntwein im Rohzustande darf von den Brennereien bloß für Zwecke der allgemeinen oder besonderen Denaturierung abgegeben werden. Sonst erfolgt die Abgabe von Spiritus nur im rektifizierten Zustande entweder direkt von der Raffinerie nach Weisungen des Militärgeneralgouvernements oder in den Detailverschleißstellen in einer Stärke von 95 Grad Alkohol in versiegelten, mit Etiketten versehenen Gefäßen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt.

Die Übergabe zum Verschleiße im Detaile wird auf den Gefäßen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht. Auf den Gefäßen müssen die Preise für den Spiritus und das Gefäß deutlich ersichtlich sein.

Beilage A.


Ärarischer Spiritus-Verschleiß

im k. u. k. Verwaltungsgebiete
Polens.

Spiritus 95°

Eimer-Preis	K	h
Preis des Gefäßes	„	„
Zusammen	„	„

(Stampiglie)

K. u. k.

**Spiritus-
Magazin**

Nr. ....

in ....



§ 5.

Transport.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der Militärverwaltung oder mit dessen Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Kognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlußabsatz).

2. von solchem Spiritus, der von der Militärverwaltung bereits zum Verschleiße übergeben wurde (§ 4 Abs. 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles, kann die Militärverwaltung eine Körperschaft berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Der Detailverschleiß des dem Monopole unterliegenden Spiritus erfolgt nur durch von der Militärverwaltung hiezu bestellte Personen oder durch die zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles berufene Körperschaft (§ 6, Abs. 2) in zum Verschleiße zugelassenen Gefäßen (§ 4 Abs. 2).

Im Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschanke wohl zum Bezuge in solchen Gefäßen, jedoch zum Absatze nur in unverschlossenen Gefäßen und nur bis zur Menge von höchstens einem Achtel Liter (§ 8 Abs. 2 der Vdg. des A. O. K.). Die Preise für je $1/8$ Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, sind durch Anschlag im Lokale ersichtlich zu machen.

§ 8.

Anzeigepflicht und Spirituslieferung.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militärgeneralgouvernement wird den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung der Militärverwaltung erfolgt ist. Diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als achtzig Prozent der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die Militärverwaltung bereit gestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militärgeneralgouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Kognac etc.) sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Lieferungskontingent für landwirtschaftliche Brennereien.

Landwirtschaftliche Brennereien werden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen mit einem Lieferungskontingente unter der Bedingung beteilt, daß die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

§ 10.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturierten Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen.

§ 11.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Allen übrigen (nicht landwirtschaftlichen) Brennereien wird ein solcher Schwendungsabschlag von 1% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden.

Für jeden, die obigen Schwendungsabschläge übersteigenden Abgang hat die Brennerei den entfallenden Monopolgewinn zu entrichten. Sollte der Abgang kleiner sein, als der für die betreffende Brennerei zugestandene Schwendungsabschlag, so erhält die Brennerei eine Prämie im Baren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe die auf die Differenz zwischen dem zugestandenen Schwendungsabschlage und dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916 Nr. 75 V.-Bl., außer Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p.,

Generalmajor.

Verordnung vom 7. Dezember 1917,

betreffend Heranziehung des Verbandes der Brennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6, Abs. 2, der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V.-Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Art. I.

Der „Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin" hat innerhalb des Gebietes des Militärgeneralgouvernements in Lublin von sämtlichen Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militärgeneralgouvernement gemäß §§ 8 und 9 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militärgeneralgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarung hat der Verband dem Militärgeneralgouvernement vor Betriebsbeginn bekannt zu geben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militärgeneralgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien oder der Verband der Branntweinbrennereiunternehmer den Spiritus in erster Linie der Militärverwaltung gegen den gemäß § 3 der Durchführungsvorschrift jeweils festgesetzten Übernahmspreis, und zwar Rohspiritus loco nächstgelegene Bahnstation in eigenen Fäßern und rektifizierten Spiritus loco Raffinerie prompt zu übergeben. In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1, der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden. Die in den Monopolmagazinen und zugehörigen Verkaufsstellen verwendeten Organe müssen beim Verbande mit einem **fixen Gehalte** angestellt und dürfen keinesfalls am Gewinne beteiligt sein.

Art. II.

Der Verband hat für den gemäß Art. I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den nach § 3, Abs. 2,- der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit den einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den nach § 3, Abs. 2, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Raffinierungslohn im gegenseitig vereinbarten Zeitpunkte zu bezahlen.

Art. III.

Der Verband hat den Spiritus in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies im § 4, Abs. 2 der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, und nur um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Abs. 2 derselben Vorschrift vom Militärgeneralgouvernement bemessen und dem Verbande jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus im rektifizierten Zustande wird nach der Menge des von der Raffinerie übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des von der Raffinerie übernommenen Rohspiritus wird 98 1/4% auf rektifizierten Spiritus I., II. und III. Gattung, sowie auf Rektifikationsrückstände (Äther, Fuselöl und die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) gezählt; 1 3/4% entfallen auf sämtliche Abgänge (Raffinations- und Lagerverluste etc.).

Die Gesamtabrechnung der Raffination hat einen Monat nach erfolgter Betriebseinstellung und Wegbringung der Spiritusvorräte, spätestens aber in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles zu erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den zur Zeit festgesetzten Monopolgewinn binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen. Hingegen erhält der Verband, falls der Abgang kleiner ist als 1 3/4%, eine Prämie im Baren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe, die auf die Differenz zwischen dem zugestandenen Ausmaße u. dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des rektifizierten Spiritus muß folgende Probe entsprechen.

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure von spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Art. IV.

Der Verband hat den für den Detailverschleiß bestimmten Spiritus von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Niederlagen) transportieren zu lassen. Dort wird der Spiritus unter Aufsicht der Finanzorgane nach Verdünnung auf 95% Alkohol in Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen einen entsprechenden Vorrat an Spiritus in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Der Verband darf den Spiritus im Detailverschleiße aus den Magazinen in Mengen bis höchstens 1/4 Eimer nur an Personen abgeben, von denen ein Weiterverkauf des Spiritus in gewinnsüchtiger Absicht nicht zu erwarten ist.

Art. V.

Der Spiritus darf von der Raffinerie nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den entfallenden Monopolgewinn an die Kassa eines Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes als Ersatz für den entrichteten Rohspiritus, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Art. VI.

Die Verteilung des aus den Brennereien und Raffinerien zur Wegbringung gelangenden Spiritus auf die einzelnen Verwendungszwecke erfolgt durch das Militärgeneralgouvernement nach Anhörung der Brennereiunternehmer.

Art. VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des Militärgeneralgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder, die im § 11, Abs. 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 55, V.-Bl., vom 22. April 1916, vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben, insbesondere in die Bücher und Korrespondenzen des Verbandes jederzeit Einsicht nehmen.

Das Militärgeneralgouvernement hat das Recht, zu allen Sitzungen des Verbandes ein Organ zu delegieren, welches ermächtigt ist, Beschlüsse des Verbandes, die diesem Organe als gegen das Gesetz oder diese Vdg. oder sonst an den Verband ergangene Anordnungen verstoßend erscheinen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluß kann erst zur Ausführung kommen, wenn das Militärgeneralgouvernement die Zulässigkeit des Beschlusses ausgesprochen oder binnen drei Tagen die Entscheidung nicht gefällt hat. Der Verband ist verpflichtet, das Militärgeneralgouvernement von jeder Sitzung des Verbandes rechtzeitig, d. i. mindestens 24 Stunden vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der, der Versammlung der Teilnehmer erstattete Bericht samt Bilanz, Gewinn und Verlustkonto, sowie eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung sind dem Militärgeneralgouvernement spätestens 8 Tage nach stattgehabter Generalversammlung vorzulegen.

Art. VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55, V.-Bl., und die Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V.-Bl., sowie alle sonstigen Weisungen des Militärgeneralgouvernements strengstens beobachtet werden.

Art. IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der Militärverwaltung dient die bei der Kassa des Militärgeneralgouvernements vom Verbande bar oder in pupillarischen Obligationen zu erlegende Kaution im Betrage von 50.000 K.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen bis zu 20.000 K auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, die Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser. Vdg. seitens des Verbandes oder seiner Organe der Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweimonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Art. X.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Dezember 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75, V.-Bl., außer Kraft.

Art. XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die Militärverwaltung gegen zur Zeit der Übernahme geltende Preise (Art. I, Abs. 4) zu übergeben.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen befindlichen Spiritus wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritusvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p.,

Generalmajor.

Verordnung des vom 7. Dezember 1917,

betreffend die Festsetzung der Übernahms- und Verschleißpreise für Monopolspiritus.

Auf Grund der §§ 5 und 20 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl. und § 3 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Verschleißpreis für Monopolspiritus beträgt 3 K per Eimergrad Alkohol.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus im Rohzustande um 40 Heller, im rektifizierten Zustande um 47 Heller per Eimergrand Alkohol loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben.

Der Raffinierungslohn wird mit 6 Heller per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Der Regiebeitrag an den Verband der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin beträgt 29 Heller per Eimergrad Alkohol.

§ 2.

Die Verschleißpreise haben auf den im § 4 der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

bei 95 grädigen Branntwein:

auf Flaschen und Gefäßen von 1/4 Eimer Inhalt . . 71 K 25 h.
„ „ von 1/20 Eimer Inhalt . . . . 14 K 25 h.
„ „ von 1/40 Eimer Inhalt . . . . 7 K 13 h.

§ 3.

Der Monopolgewinn wird mit 2 K 25 h für jeden Eimergrad des in der gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols eingehoben; der Alkoholgehalt ist nach dem vorgeschriebenen 100 teiligen Alkoholmeter zu ermitteln.

Die Monopolgewinnabgabe wird vom Monopolspiritus bei Wegbringung des Spiritus aus der Spiritusraffinerie und von dem vom Monopole ausgenommenen Branntwein bei dem Übergange desselben aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr entrichtet.

§ 4.

Für den zu denaturierenden Spiritus wird eine Kontrollgebühr von 20 Heller pro Eimergrad Alkohol eingehoben, die im Vorhinein gegen Empfang einer Bolette zu entrichten ist.

Der Regiebeitrag des Verbandes der Brennereiunternehmer beträgt bei denaturiertem Spiritus 10 Heller pro Eimergrad Alkohol.

§ 5.

Die am 10. Dezember 1917 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden und noch nicht in der Bewirtschaftung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin stehenden Spiritusmengen werden vom genannten Verbande gegen die im § 1 festgesetzten Preise und unter der im § 3 der Durchführungsvorschrift vom 7. Dezember 1917, Nr. 94 V.-Bl., verzeichneten Bedingungen übernommen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 20. April 1917, Nr. 38 V.-Bl., außer Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI m. p., Generalmajor.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WIKTOR, m. p., Generalmajor.

Verordnung des vom 7. Dezember 1917

betreffend die Festsetzung der Übernahms- und Verschleißpreise für Monopolspiritus.

Auf Grund der §§ 5 und 20 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl. und § 3 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Verschleißpreis für Monopolspiritus beträgt 8 K per Eimergrad Alkohol.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus in Rohzustande um 40 Heller, im rektifizierten Zustande um 47 Heller per Eimergrad Alkohol loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben.

Der Raffinierungslohn wird mit 6 Heller per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Der Regiebetrag an den Verband der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin beträgt 29 Heller per Eimergrad Alkohol.

§ 2.

Die Verschleißpreise haben auf den im § 4 der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

bei 95 grädigen Branntwein
auf Flaschen und Gefäßen von ½ Liter Inhalt . . . 7 K 25 h
von ¼₀ Eimer Inhalt . . . K 25 h
von ½ Eimer Inhalt . . . K 13

§ 3.

Der Monopolgewinn wird mit 2 K 25 h für jeden Eimergrad des in der gesetzmäßigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols eingehoben. Der Alkoholgehalt ist nach dem ... 100 teiligen Alkoholometer zu ermitteln.

Die Monopolgewinnabgabe wird vom Monopolspiritus bei Wegbringung des Spiritus aus der Spiritusraffinerie und von dem vom Monopole ausgenommenen Branntwein bei dem Übergange desselben aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr entrichtet.

§ 4.

Für den zu denaturierenden Spiritus wird eine Kontrollgebühr von 20 Heller pro Eimergrad Alkohol eingehoben, die im Vorhinein gegen Empfang einer Bolette zu entrichten ist.

Der Regiebeitrag des Verbandes der Brennereiunternehmer beträgt bei denaturiertem Spiritus 10 Heller pro Eimergrad Alkohol.

§ 5.

Die mit 10. Dezember 1917 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden und noch nicht in der Bewirtschaftung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin stehenden Spiritusmengen werden vom genannten Verbande gegen die im § 1 festgesetzten Preise und unter den im § 4 der Durchführungsvorschrift vom 7. Dezember 1917 Nr. 94 V.-Bl. verzeichneten Bedingungen übernommen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 20. April 1917, Nr. 38 V.-Bl., außer Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
SZEPTYCKI m. p., Generalmajor.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
WINTOR, m. p., Generalmajor.

BEILAGE zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, I. Stück, 4. Jahrgang.

1. Verlautbarung von Urteilen K 208/17.

Nachstehende Personen wurden mit rechtskräftigen Urteilen der Expositur des Gerichtes des k. u. k. Gouvern.-Inspizierenden in Piotrków wegen Übertretungen nach § 2 der A. O. K. Vdg. v. 11./VI. 1916. Nr. 61. bzw. v. 21./II. 1917. Nr. 28 und v. 21./II. 1917 Nr. 29. verurteilt, begangen dadurch, dass sie der Aufnahmskommission unrichtige Angaben über die bebaute Fläche bzw. der darauf angebauten Bodenerzeugnisse gemacht haben.

Vor und Zuname	aus	Strafe:
Józef Serafin	Cekanów	5 Tage Arrest u. 300 K. Geldstrafe
Stanislaus Cccotka	„	7 „ „ u. 300 K. „
Marianna Matera	„	30 K. Geldstrafe
Daniel Kajdanek	Wroników	2 „ „
Jadwiga Lisiak	„	2 „ „
Katarina Skora	Kęszyn	2 Tage Arrest u. 50 K. Geldstrafe
Laurenz Marchwiński	Magdalenka	100 K. Geldstrafe
Roch Marchwiński	„	100 „ „
Franz Szczukocki	„	30 „ „
Stanislaus Kowalski	Cekanów	2 Tage Arrest u. 150 K. Geldstrafe
Johann Dawidowicz	„	2 „ „ u. 150 „ „
Adalbert Kleska	„	1 „ „ u. 50 „ „
Andreas Milczarek	Krężno	25 K. Geldstrafe
Peter Doleszczyk	„	100 „ „
Valentin Pietrowski	„	60 „ „
Tomas Książek	„	100 „ „
Józef Cecotka	„	70 „ „
Anton Szewczyk	„	80 „ „
Adam Kraszkiewicz	Wroników	50 „ „
Micheel Kozłowski	Longinówka	10 „ „
Józef Wiśniewski	Wroników	100 „ „
Stanislaus Milczarek	Krężno	100 „ „
Józef Idzik	Milejów	5 „ „
Andreas Szewczyk	„	20 „ „
Felix Gąsior	Krężno	10 „ „
Johann Książek	„	80 „ „
Ignatz Wieczorek	„	50 „ „
Kasimir Chojnacki	„	2 Tage Arrest u. 150 K. Geldstrafe
Adalbert Gruchała	„	150 K. Geldstrafe
Anton Książek	„	20 „ „
Józef Lalek	„	100 „ „
Stanislaus Kupisz	„	100 „ „
Stefan Cecotka	Iwanowka	60 „ „
Jakób Kapusta	„	150 „ „
Blasius Derlatka	„	100 „ „
Marianna Jarecka	Milejów	20 „ „
Michael Fużowski	Krężno	30 „ „
Hedwig Blaziniak	„	30 „ „
Valentin Cieślik	„	200 „ „
Tomas Cieślik	„	50 „ „
Józef Książek	„	1 Tag Arrest u. 40 K. Geldstrafe
Johann Kosacki	„	150 K. Geldstrafe

Vor und Zuname	aus	Strafe:
Paul Płosa	Krężno Kol. I.	80 K. Geldstrafe
Paul Cisowski	„	100 „ „
Johann Kajdanek	Wroników	150 „ „
Laurenz Gruszczyński	Krężno	50 „ „
Anton Jeż	Rajsko małe	80 „ „
Andreas Mielczarek	„	150 „ „
Józef Skrobek	„	30 „ „
Ignatz Łasuń	Rajsko duże	30 „ „
Jósef Łasuń	„	70 „ „
Jakob Jonczyk	Iwanówka	30 „ „
Ludwig Marchwiński	Kęszyn	1 Tag Arrest u. 100 K. Geldstrafe
Johann Piejek	Iwanówka	100 K. Geldstrafe
Josef Krasoń	Krężno	150 „ „
Franz Tręda	„	30 „ „
Josefa Misztela	Straszów	100 „ „
Adam Duszyński	Mierzyn	20 „ „
Valentin Pielużek	„	50 „ „
Anton Kałużny	Połtawka	50 „ „
Franz Szmid	„	40 „ „
Johann Lisiak	Wroników	20 „ „
Stanislaus Adamek	Cekanów	30 „ „
Andreas Kleska	Połtawka	30 „ „
Anton Kotas	„	50 „ „
Peter Kotas	„	30 „ „
Anton Suwart	Cekanów	30 „ „
Kasimir Serafin	„	50 „ „
Franz Dukowski	„	20 „ „
Feliks Suward	„	30 „ „
Adam Serafin	Połtawka	50 „ „

2. Verlautbarung von Urteilen K. 479/17.

Nachstehende Personen wurden mit rechtskräftigen Urteilen der Expositur des Gerichtes des k. u. k. Gouvern. Inspizierenden in Piotrków, wegen Übertretung nach § 2. der A.O.K. Vdg. v. 11./VI. 1916. Nr. 61. bezw. v. 21./II. 1917 Nr. 28 u. 21/II. 1917 Nr. 29, begangen dadurch, daß die der Aufnahmskommission unrichtige Angaben der bebauten Fläche und der darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen gemacht haben:

Vor und Zuname	aus	Strafe
Antonina Lągwa	Mierzyn	20 K Geldstrafe
Josef Tarnowski	„	20 „ „
Peter Wloka	„	20 „ „
Franciska Budzicz	Połtawka	40 „ „
Ladislaus Sęderowski	Cekanów	15 „ „
Josef Suwart	„	20 „ „
Anton Kabsiński	„	10 „ „
Johann Dukowski	„	20 „ „
Michael Karlejczyk	„	60 „ „
Stanislaus Malik	„	30 „ „
Josef Suwart II	„	40 „ „
Josef Supady II	Połtawka	30 „ „
Stanislaus Dudek	„	30 „ „
Franz Wnuk	„	20 „ „

3. Verlautbarung von Urteilen K. 502/17.

Nachstehende Personen wurden mit rechtskräftigen Urteilen der Expositur des Gerichtes des k. u. k. Gouvern. Inspizierenden in Piotrków wegen Übertretung nach § 2 der A. O. K. Vdg. vom 11./VI. 1916 Nr. 61, bzw. v. 21./II. 1917 Nr. 28 und vom 21./II. 1917 Nr. 29. verurteilt, begangen dadurch, dan sie der Aufnahmkommision unrichtige Angaben über das Ausmaß der bebauten Fläche, und der darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse gemacht haben.

Vor und Zuname	aus	Strafe
Ewa Jagieła	Cekanów	40 K. Geldstrafe
Stanislaus Budzicz	Połtawka	20 „ „
Ewa Jakubiak	Cekanów	30 „ „
Peter Trynda	„	250 „ „
Josef Barczyk	„	250 „ „
Stanislaus Jonczyk	Połtawka	100 „ „
Josef Paubski	„	20 „ „

4. Verordnung des M. G. G. A. N. 146512 vom 12. November 1917 betreffend die Vertilgung der Ackerdistel.

Die Verordnung des M. G. G. A. Nr. 146.512/17 vom 12. November 1917 betreffend die Vertilgung der Ackerdistel wird vollinhaltlich verlautbart:

Zwecks Durchführung der Verordnung vom 27. August 1917 Nr. 72 V. Bl., betreffend die Vertilgung der Ackerdistel (Cirsium Arvense) erhalt das Kreiskommando den Auftrag, diese Verordnung, sowie die auf Grund des § 1 Absatz 2 derselben Verordnung von dort zu erlassende Vorschreibung betreffend die Arten der Vertilgungsarbeiten zweimal im Jahre und zwar Anfangs April und Anfangs Juli durch die Gemeindevorstehungen zu verlautbaren.

Gleichzeitig hat das Kreirkommando die k. u. k. Gendarmerie und die Gemeindevorsteher anzuweisen, darüber zu wachen daß der im § 1 der besagten Verordnung normierten Verpflichtung genau nachgekommen wird und daß die Saumigen dem Kreiskommando zwecks Bestrafung zur Anzeige gebracht werden.

Hinsichtlich der Vertilgung der Ackerdistel würde sich die Vorschreibung nachstehenden Verfahrens empfehlen:

1) Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung der gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjahten derselben. Das Ausjaten erfolgt.

a) *zur Beginn der Vegetation,* wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers, ähnlich eines Spaten. Das Ausstechen muß, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, daß die gange Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke die Wurzel frisch austreiben.

b) sind die Disteln grösser geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand sammt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2) Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen daß die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Raine geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter verbreitet werden kann.

3) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Rainen und Strassengräben die Distel in grösserer Menge befindet, so daß deren Ausjaten sehr schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumahen, in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen.

Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte und noch weniger zu Reife gelangen.

4) Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die gemäss der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916 Nr. 54 V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzumahen, die gemähte grüne Masse — falls sie sich nicht verfuttern läßt— auf Haufen zusammen zu führen und womöglich mit Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzenmasse nach erfolgtem Trocknen zu verbrennen.



07019 .„A. Pański", Piotrków.